Bebauungsplan"Am Klappenweg" Teistungen



1:1000

Landkreis Eichsfeld Die Satzung 3 - Plan _{ist} Hm Kl-ppocaus AZ 635 -000 22 1 67 -09 vertrister

Teil A Planzeichenerklärung

Beleuchtung oberirdisch

Mischwasserkanal

Schmutzwasse

Nebengebäude

Flurstücksnumme

vorhandene Böschung

Teil B Textliche Festsetzungen

Beleuchtungsmast

Höhenpunkte

I. PLANUNGSRECHTLICHE

(§9Abs1 Nr.1 BauGB; § 6 BauNVO)

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der

Unterbringung von Gewerbebetrieben, die

FESTSETZUNGEN

1.Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet gem. §6 BauNVO.

das Wohnen nicht wesentlich

2. Geschäfts- und Bürogebäude

3. Einzelhandelsbetriebe. Schank- und

5. Anlagen für Verwaltung sowie für

Speißewirtschaften sowie Betriebe des

gesundheitliche und sportliche Zwecke.

8. Vergnügungsstätten im Sinne des §4a

Bezugsebene für die Höhenfestsetzung der Gebäude ist

die Oberkante des höchsten Geländepunktes innerhalb

Dachbegrenzungslinie bezogen auf die Bezugsebene. (Die

Dachschenkel). Die Firsthöhe darf max. 10.00 m betragen.

Außenwand mit der äußeren Dachhaut. Die Höhenlage

bezieht sich auf die Bezugsebene. Die Traufhöhe darf

Im nördlichen Bereich des Flurstückes 120 /1, wird die

3.Bauweisen, Baugrenzen, Baulinie

(§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB §§ 22 und 23

Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO)

Baugrenze nicht überschreiten.

Gebäude und Gebäudeteilen dürfen die

Offene Bauweise (§22 Abs. 2 BauNVO)

Bereich des Flurstückes 120 /1 (Flur 6),

Nebenanlagen, Garagen und Carports sind

zwischen der Straßenbegrenzungslinie und

der vorderen Baugrenze nicht zulässig.

Doppelhäuser zugelassen werden.

4.Stellplätze und Garagen

(§12 BauNVO)

Auf sämtlichen überbaubaren Flurstücken sind

Einzelhäuser zulässig. Auf den Flurstücken 122

Grund Ihrer geringen Breite und im nördlichen

(Flur 6), 123 (Flur 6) und 124 (Flur 6) können, auf

max Firsthöhe auf 11,00 m und die max. Traufhöhe auf

Die Firsthöhe (FH) ist die Höhenlage der oberen

Firsthöhe ist der äußere Schnittpunkt der beiden

Die Traufhöhe (TH) ist der äußere Schnittpunkt der

(§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB §16 BauNVO)

Zulässig sind:

1. Wohngebäude

Beherbungsgewerbes

6. Gartenbaubetriebe.

Nicht zulässig sind

7. Tankstellen

Abs.3 Nr.2

3. sonstige Gewerbetriebe

kirchliche, kulturelle, soziale,

2.Maß der baulichen Nutzung

des zu bebauenden Gebäudes.

max. 4.50 m betragen.

5,50 festgelegt.

Wohngebäude

----- Flurstücksgrenze

------ Flurgrenze

MW

199.3

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN/ RECHTSGRUNDLAGEN

Nr.1 Art der baulichen Nutzung (§9Abs.1 Nr.1, BauGB, § 6 BauNVO)

MI Mischgebiet § 6 BauNVO

Nr.2 Maß der baulichen Nutzung (§9Abs.1 Nr.1, BauGB, § 16 BauNVO)

FH...m Firtshöhe über einem Bezugspunkt TH...m Traufhöhe über einem Bezugspunkt 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)

Nr.3 Bauweise, Baulinie, Baugrenzen [§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB,

§§22 und 23 BauNVO] offene Bauweise Einzel- oder Doppelhäuser

Einzelhäuser

Baugrenze

Nr.4 Verkehrsflächen

(§9 Abs.1 Nr. 11 BauGB) Planzeichen Nr. 6.1 – Strassenverkehrsfläche Planzeichen Nr. 6.3 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung = Wirtschaftsweg

Nr.5 Hauptversorgungs- und

Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Trinkwasser Trinkwasserleitung unterirdisch

Nr. 6 Umgrenzung von Flächen für Maßnahme zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

(§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) Planzeichen Nr. 13.2.1 – Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung

Nr. 7 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bäume Bestand

 Neu zu pflanzende Bäume, Lage symbolisch Sträucher (Hecke)

Nr. 8 Umgrenzung von Schutzgebieten (§5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BauGB



Planzeichen Nr. 13.3 – Umgrenzung

Nr.9 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

(§9 Abs.1 Nr.16 BauGB)

Trinkwasserschutzzone III

Trinkwasserschutzzone II

Nr.10 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

•••••

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs.5 BauNVO) Abgrenzung zwichen Bebauung mit Einzel- und Doppelhäuser bzw. einund zweigeschossiger Bebauung

Nr.11 Sonstige Darstellungen und Festsetzungen ohne Festsetzungscharakter

Mischgebiet	Einzelhäuser bzw. Einzel- und Doppelhäu
max. Firsthöhe	max. Traufhöhe
Bauweise	GRZ

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Auf jeden Baugrundstück, außer 122; 123 und 124, ist ein hochstämmiger Laubbaum oder 2 Obstbäume und 5 Sträucher gemäß Planzliste zu pflanzen. Auf den Baugrundstücken 138/1 und 120/1, sind 4 Laubbäume oder 8 Obstbäume und 20 Sträucher gem. Pflanzliste zu pflanzen. Die vorhandenen Laubbäume an der Flurstücksgrenze 138/1; 124 sind zu erhalten. Die Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung (Eingang der Fertigstellungsanzeige) abgeschlossen sein. Dies ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Jeder Bauherr hat als Bestandteil seiner Bauunterlagen, einen Fachplan einzureichen. Vorhandene Obstbäume bzw Laubbäume, die auf Grund der

Bebauung entfernt werden müssen, werden durch neue Bäume innerhalb des jeweiligen Grundstückes ersetzt. Der Bestand kann auf die vorgeschriebene Anzahl angerechnet werden, sofern sie der Pflanzliste entsprechen. Für Baum- und Strauchpflanzungen sind ausschließlich bodenständige und standorttypische Arten zu verwenden.

Für die Flurstücke 139/3; 122; 123; 124; 138/2 und 169/2 werden jeweils 2 Obstbäume auf dem Flurstück 139/3 gepflanzt. Als Ausgleichsmaßnahme für die Flurstücke 138/1 und 139/3 werden auf dem Flurstück 139/3 7 Obstbäume gepflanzt. Weiterhin wird als Ausgleich der Flurstücke 138/1 und 139/3 an der südlichen und südwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 139/3, eine Hecke mit mind. > 10% Dornsträuchern gem Pflanzliste gepflanzt Die Hecke wird auf einer Fläche von ca. 482 gm (83,50x5,00+12,9x5,0) gepflanzt. Der Gebäudeabriss und die Bepflanzung auf dem Flurstück 120/1 wird als Ausgleichsmaßnahme für die Bebauung des Flurstückes 120/1 verwendet. Die Bebauung des Flurstückes 120/1 erfolgt erst nach Abbruch des vorhandenen Gebäudes. Für Gehölze, die in den ersten 2 Jahren eingehen, ist Ersatz zu pflanzen. Die Realisierung ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Der notwendige Sicherheitsabstand zu Versorgungsleitungen beträgt 2,50 m.

Mögliche Arten von Bepflanzung.

Acer pseudoplatanus - Bergarhorn Acer platanoides - Spitzahorn Aesculus hippocastanum-Kastanie Betula pendula-Birke Carpinus betulus-Hainbuche Fagus sylvatica-Rotbuche Fraxinus exelsior-Esche Juglans regia-Walnuß Salix alba-Weide Sorbus aucupria-Eberesche Sorbus intermedia-Schwedische Mehlbeere Obstbäume Pyrus-Birne Prunus-Pflaume Prunus-Kirsche Malus domestica Hvbr.-Apfel

Sträucher Acer campestre-Feldahorn Carpinus betulus-Hainbuche Corylus avellana-Gemeiner Haselnuß Cornus mas-Kornelkirsche Prunus spinosa-Schlehe Lonicera xylosteum-Rote Heckenkirche Rosa canina-Hundsrose Rubus fructicosus-Brombeere Sambucus nigra-Schwarzer Holunder Syringa vulgaris-Gewöhnlicher Flieder Viburnum opulus-Gewöhnlicher Schneeball Cornus sanguinea-Hartriegel Crataegus monogyna - Weißdorn

Ausgleichsmaßnahmen hei zu entfernenden Räumen

Flur- stück	zu entfernende Bäume	Ersatz- maßnahme
169/2	10 Obstbäume auf Grund der Bebauung	10 Obstbäume gem. Pflanzliste auf dem Flurstück 169/2, zur Auffüllung der Streuobstwiese
124	2 Tannenbau 1 Obstbaum	für jeden zu entfernenden Baum, ein Baum gem. Pflanzliste am südlichen Rand des Flurstückes 139/3
138/1	3 Weidenbäume 1 Obstbaum	für jeden zu entfernenden Weidenbaum 2 Bäume, für jeden zu entfernenden Obstbaum ein Baum gem. Pflanzliste, am südlichen Rand des Flurstückes 139/3

2 Jahre nach der Fertigstellungsanzeige, muss der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld, der Nachweis des Ausgleichs bzw. die Umsetzung der Grünordnerischen Festsetzungen schriftlich bestätigt werden.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE

FESTSETZUNGEN GEM:

§9 Abs. 4 BauGB

Nr. 1 Gestaltungsvorschriften

In Anlehnung an die Ortstypik dürfen bei den Hauptgebäuden nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer entstehen. Bei den Hauptdächern sind Dachneigungen von 20° bis 49° zulässig. Es sind nur naturrote Dachsteine und Dachziegel zulässig.

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf nicht länger als 1/2 der Dachlänge, gemessen. von Ortgang zu Ortgang sein, der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang darf 2,00 m nicht unterschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten zum First darf 0,50 m nicht unterschreiten. Sonnenkollektoren und Photovoltaikflächen können im Bereich der Dachfläche installiert werden.

Hinweise

1. Ver- und Entsorgungsleitungen

1.) Das Baugebiet wird an die bestehende zentrale Trinkwasserversorgung der Gemeinde Teistungen angeschlossen.

2.) Das Baugebiet wird an das zentrale Abwassersystem der Gemeinde Teistungen angeschlossen. Für die Erschließung steht ein Erschließungsträger zur Verfügung. Der Anschluss an die beiden Anbindungsschächte erfolgt über einen Vorhabenträger.

3.) Das Regenwasser ist in den Vorfluter einzuleiten.

Auf Grund des nicht versickerungsfähigen Bodens ist eine Versickerung nicht möglich. Das Regenwasser ist in Zisternen zu sammeln und dem Vorfluter zuzuführen. Die max. mögliche Drosselabflussmenge beträgt 10 l/s x ha. Der Nachweis der Drosselabflussmenge wird mit den Bauantragsunterlagen eingereicht.

Wasserschutzzone

In der Wasserschutzzone II sind keine baulichen Anlagen zugelassen. Lediglich die vorgeschlagene Bepflanzung ist zulässig.

Bodendenkmale

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler endeckt werden. Sie sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt in Heiligenstadt anzuzeigen.

4. Mutterboden

Der bei den Bauarbeiten anfallende Mutterboden

ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

Dabei wird auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" hingewiesen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am ... 29. 12.03 den Bebauungsplan "Am Klappenweg" beschlossen.

Die Bekanntmachung des Beschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Abdruck im Amtsblatt der "VG Lindenberg/Eichsfeld" am ... 9.07.09.09.09

Bescheinigung durch das Katasteran

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezei

regelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gemäß 🧲 Beschluß über den Entwurf und die öffentliche Auslegung Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am., des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 15.4.06 bis 19.05.06 öffentlich ausgelegen 22.51.07 23.02.07 19.04.07

Die Träger öffentliche Belange erhielten mit Schreiben vom 12.02.07

19.04.07

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat die vorgebrachten Anregungen geprüft. Das

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat den Bebauungsplan Nr.:..... in seiner Sitzung am21.03.07. nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Anzeige nach § 21 Abs. 3 ThürKO

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Klappenweg" wurde auf Grund des § 21 Abs. 3 ThürKO durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld bestätigt

Lindenberg/Eichsfeld. Der Bebauungsplan "Am Klappenweg" ist mit der Bekanntmachung rechtskräftig geworden.

Baugebiet "Am Klappenweg" Gemeinde Teistungen Dipl. Ing. Udo Werner

Planer

Bergstraße 21, 37339 Teistungen Tel.: 036071 / 80692 oder 0201-8751943 Fax:

Maßstab 1:1000

Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Datum 27.03.07

<u> 0201-384198</u>